

»ICH BIN DOCH SEINE EHEFRAU!« VERTRETUNG BEI DER GESUNDHEITSSORGE

Meine Mandantin saß vor mir und erzählte, dass ihr Mann im Krankenhaus lag. Als sie sich nach seinem Gesundheitszustand erkundigte, erlebte sie eine Überraschung. Der behandelnde Arzt berief sich auf seine ärztliche Schweigepflicht und gab ihr keine Auskunft. »Das kann doch nicht richtig sein, ich bin doch seine Ehefrau!«



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht in Aschaffenburg.

VOLLMACHT

Die große Mehrheit der Bevölkerung geht davon aus, dass im Notfall medizinische Entscheidungen für einen Ehepartner getroffen werden können und mit der Heirat für die Ehegatten die ärztliche Schweigepflicht nicht mehr gilt. Hierbei handelt es sich um einen weit verbreiteten Irrtum. Nach der geltenden Rechtslage können und dürfen Ehegatten für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner keine Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge treffen, selbst wenn die Lage noch so akut ist. Auch gilt die ärztliche Schweigepflicht trotz Eheschließung weiter. Um im Notfall

für seinen Ehegatten handeln zu können und von den Ärzten Auskunft zu erhalten, können sich die Ehegatten jedoch eine Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilen. Dadurch kann auch die ansonsten unter Umständen erforderlich werdende Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Es macht Sinn, diese Vollmacht nicht nur für Ge-

sundheitsangelegenheiten, sondern auch für Vermögensangelegenheiten zu erteilen (so genannte Generalvollmacht). Zu beachten ist allerdings, dass die Generalvollmacht ab dem Moment gilt, in dem sie unterschrieben worden ist. Sie birgt daher auch eine große Missbrauchsgefahr in sich, weswegen sie ohne vorherige rechtliche Beratung nicht standardmäßig erteilt werden sollte.

Der Gesetzgeber hat reagiert und nun in § 1358 BGB neue Fassung gesetzlich eine Vertretung der Ehegatten untereinander in Gesundheitsangelegenheiten vorgesehen. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Allerdings birgt das Gesetz auch Gefahren, zum Beispiel für Ehen, die sich in der Krise befinden. Zwar soll das Vertretungsrecht nicht gelten, wenn Ehegatten getrennt leben. Ob Ehegatten getrennt leben, soll der Arzt feststellen. Nachdem wir Familienrechtler wissen, wie oft vor Gericht genau über diese Frage gestritten wird, die Frage der Trennung eine durchaus schwierige rechtliche Frage sein kann, wer-

den hier sicherlich vielfältige Probleme auftauchen. Ob der Ehegatte, der im Falle der Trennung mit Ansprüchen auf Unterhalt, Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich konfrontiert wird und bei Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen sein Ehegattenerbrecht verliert, der richtige Ansprechpartner für Entscheidungen über Operationen ist, die Leben oder Tod bedeuten können, muss bezweifelt werden. Da ist eine Vollmachtserteilung sicherlich der bessere Lösungsansatz; denn die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

ANZEIGE



AM 26. OKTOBER AN ALLEN AUSLAGESTELLEN

Kommende Ausgabe



Foto: tatyana_tomickova/Getty Images

SEELENTRÖSTER

Leckere Rezepte für dunkle Tage

SCHAURIGER NOVEMBER

Allerheiligen und Halloween

ES IST ZU VIEL – MENTAL LOAD

Mehr Gelassenheit im Elternalltag